



# Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

– Wesentlicher Inhalt und vorläufige Analyse –

Nachdem die Ministerialbeamten über das Wochenende vom 20. bis 22. März 2020 rund um die Uhr an einer als Formulierungshilfe der Bundesregierung ausgestalteten Vorlage gearbeitet hatten, hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** beschlossen. Das Gesetz hat am 27. März 2020 den Bundesrat passiert, wurde noch am selben Tag im Bundesgesetzblatt verkündet und konnte somit bereits am 28. März 2020 in Kraft treten.

Das neue Gesetz wurde zusammen mit weiteren Regierungsmaßnahmen, vor allem Nothilfepaketen für Unternehmen, wie z. B. direkte Finanzhilfen, staatlich subventionierte Kredite, Steuererleichterungen und Eigenkapitalmaßnahmen erarbeitet, wie sie etwa in das am selben Tag verkündete Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) Eingang gefunden haben. Es ist damit zu rechnen, dass die Regierung auch in den nächsten Tagen und Wochen weitere Gesetzesvorhaben flexibel einbringen wird, um den Bedürfnissen der Bürger und der Wirtschaft während der durch die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) ausgelösten Ausnahmesituation gerecht zu werden.

## I. Überblick

Das Gesetz umfasst vier Bereiche:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, entsprechende Beschränkung der Haftung der Geschäftsleitung im Rahmen der Betriebsfortführung und Beseitigung von Rechtsrisiken bei der Kreditvergabe und der Fortführung der Geschäfte mit den betroffenen Unternehmen;
- Maßnahmen zur Vereinfachung von Entscheidungen im Gesellschaftsrecht (vor allem bei Hauptversammlungen), im Vereins- und Genossenschaftsrecht sowie im Wohnungseigentumsrecht;

- Moratorium für vertragliche Verpflichtungen von Verbrauchern und Kleinstunternehmen in Bezug auf bestimmte Dauerschuldverhältnisse zur Sicherung der Grundversorgung bzw. der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs, Stundung des Schuldendienstes unter Verbraucherdarlehensverträgen sowie ein Kündigungsverbot für Miet- und Pachtverträge zur Vermeidung außergewöhnlicher Belastungen; und
- Flexibilität bei der Aussetzung von Gerichtsverfahren in den strafrechtlichen Verfahrensvorschriften

## 1. Insolvenzrecht

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie zahlungsunfähig geworden sind oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Dies soll durch eine umfassende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 und durch eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen erreicht werden, die (i) sicherstellen, dass die Geschäftsführung den Geschäftsbetrieb im ordentlichen Geschäftsgang weiterführen kann, (ii) rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung neuer Finanzierungen in einer Krise ausschließen und (iii) die Insolvenzanfechtungsrisiken für Vertragspartner im Allgemeinen reduzieren sollen.

## 2. Gesellschaftsrecht

Die COVID-19-Pandemie hat zu weitreichenden Einschränkungen der öffentlichen und privaten Versammlungsfreiheit von Menschen geführt, was auch die Möglichkeiten von Unternehmen, (Haupt-)Versammlungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen, eingeschränkt hat. Da die rechtssichere Fassung von Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungsbeschlüssen für die Gesellschafter (z.B. in Bezug auf Dividendenausschüttungen) und – vor allem angesichts der aktuellen Situation – für das Unternehmen

selbst (z.B. in Bezug auf Kapitalmaßnahmen oder Umstrukturierungen) essentiell ist, besteht das Hauptziel des Gesetzes betreffend das Gesellschaftsrecht darin, den Unternehmen die effiziente Einberufung von Versammlungen und die Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit zu ermöglichen.

### 3. Zivilrecht

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zielen darauf ab, Einkommensverluste und ihre negativen Konsequenzen bei Verbrauchern und Kleinstunternehmen abzumildern. So soll durch die Einführung eines bis zum 30. Juni 2020 befristeten Leistungsverweigerungsrechts die Deckung des angemessenen Lebensunterhalts bei Verbrauchern bzw. die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs bei Kleinstunternehmen durch ein gezieltes Moratorium gesichert werden. Die Regierung befürchtet offenbar ferner, dass Mieter nicht in der Lage sein werden, ihre Mietschulden rechtzeitig zu begleichen. Ebenso wird angenommen, dass Verbraucher Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Rückzahlung von Darlehen und der rechtzeitigen Zahlung von Darlehensraten und Zinsen haben werden. Während die Erleichterungen bei langfristigen Verträgen der Deckung des Grundbedarfs bzw. der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nur Verbrauchern und Kleinstunternehmen zugutekommen und die Erleichterungen bei Darlehensverträgen ausschließlich für Verbraucher gelten sollen, ist beabsichtigt, dass von den Erleichterungen bei Miet- und Pachtverträgen alle Mieter und Pächter von Grundstücken und Räumen profitieren sollen.

### 4. Strafverfahrensrecht

Das Gesetz sieht eine Änderung des Strafverfahrensrechts dahingehend vor, dass durch die COVID-19-Pandemie unterbrochene Strafverfahren nicht neu verhandelt werden müssen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz enthält sechs Artikel mit punktuellen Änderungen und Ergänzungen der betreffenden Gesetze.

### 1. Insolvenzrecht: Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die in dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) zusammengefassten insolvenzrechtlichen Änderungen umfassen (i) eine Änderung der strengen Haftungsregelung für die Unternehmensleitung in Bezug auf Zahlungen, die nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der insolvenzrechtlichen Überschuldung geleistet werden, (ii) Haftungs-, Insolvenzanfechtungs- und andere Ausnahmen in Bezug auf neue Darlehen und Sicherheiten, einschließlich einer Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip, dass Gesellschafterdarlehen bei einer späteren Insolvenz der Tochtergesellschaft nachrangig sind, und (iii) Ausnahmen von den Insolvenzanfechtungstatbeständen, um zu verhindern, dass Vertragsparteien den Handel einstellen oder Vertragsbeziehungen beenden. Die Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. März 2020.

#### § 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

§ 1 COVInsAG setzt die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags gemäß § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30. September 2020 aus. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass Aussichten auf die Behebung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gestützt werden, es sei denn, dass die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht, für diesen Zusammenhang spricht jedoch auch in diesem Fall eine gesetzliche Vermutung.

#### § 2 Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 GmbHG, des § 92 Abs. 2 Satz 2 AktG, des § 130a

Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und des § 99 Satz 2 GenG vereinbar;

2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Abs. 1 Nr. 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen während des Aussetzungszeitraums nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren. Entsprechendes gilt für:

- Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
- Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
- die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
- die Verkürzung von Zahlungszielen und
- die Gewährung von Zahlungsverleichterungen.

(2) Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Insolvenzantragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

### **§ 3 Verfahrenseröffnung auf Gläubigerantrag**

Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die zwischen dem 28. März und dem 28. Juni 2020 gestellt werden, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits am 1. März 2020 vorlag.

### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 jeweils durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

## **2. Gesellschaftsrecht: Maßnahmen zur Vereinfachung von Entscheidungen im Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht, Stiftungsrecht, Genossenschaftsrecht und Wohnungseigentumsrecht**

### **§ 1 Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäische Aktiengesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Das Gesetz sieht vor, dass der Vorstand auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) entscheiden kann, dass die (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung abgehalten wird, die Teilnahme und Stimmabgabe der Aktionäre auf elektronischem Wege erfolgen kann und Aufsichtsratsmitglieder per Audio- oder Videokonferenz teilnehmen können. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung komplett virtuell (d.h. ohne jegliche physische Präsenz von Aktionären) durchgeführt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung via Internet;
- die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und Vollmachterteilung sind auf elektronischem Wege möglich;
- den Aktionären wird eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt;
- den Aktionären, welche ihr Stimmrecht ausgeübt haben, wird die Möglichkeit gegeben, (abweichend von § 245 Nr. 1 AktG) auch ohne persönliches Erscheinen einem Beschluss der Hauptversammlung zu widersprechen.

Im Hinblick auf Fragen der Aktionäre zu Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung kann der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, ob und in welcher Form derartige Fragen zugelassen und beantwortet werden. Er kann außerdem festlegen, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Hauptversammlung elektronisch übermittelt werden müssen. Zudem müssen nicht alle Fragen beantwortet werden, sondern der Vorstand darf eine Auswahl in pflichtgemäßem Ermessen treffen. Dies führt im Ergebnis zu erheblichen Erleichterungen.

rungen im Vergleich zu den Bestimmungen des allgemeinen Fragerechts aus § 131 AktG. Darüber hinaus kann auch das Recht der Aktionäre eingeschränkt werden, während einer virtuellen Hauptversammlung Anträge zu stellen.

Die Einberufungsfrist für Hauptversammlungen wird auf 21 Tage reduziert und andere, damit zusammenhängende Zeiträume werden ebenfalls entsprechend verkürzt. Das bisherige Erfordernis, wonach die Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hatte (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) – für die meisten Unternehmen endet dieser Zeitraum am 31. August 2020 – wird auf zwölf Monate (d.h. bis zum 31. Dezember 2020) verlängert. Letzteres gilt jedoch nicht für Europäische Aktiengesellschaften (SE).

Der Vorstand kann zudem entscheiden, eine Abschlagszahlung auf die Dividende (§ 59 AktG) für das vergangene Geschäftsjahr auszuschütten, selbst wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

Alle vorgenannten Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei der jeweilige Beschluss auch schriftlich, telefonisch oder auf vergleichbaren Kommunikationswegen erfolgen kann.

Das Recht der Aktionäre, Hauptversammlungsbeschlüsse aufgrund bestimmter Formalien – einschließlich in der (oben genannten) elektronischen/virtuellen Form einzu-berufen –anzufechten, wird eingeschränkt. Eine Anfechtung kann insoweit nur auf vorsätzlich begangene Verstöße gestützt werden.

§ 1 des Gesetzes gilt auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und – mit Ausnahme der Verlängerung der Einberufungsfrist auf zwölf Monate – für Europäische Aktiengesellschaften (SE). Hauptversammlungen Europäischer Aktiengesellschaften müssen aufgrund vorrangiger Vorschriften des europäischen Rechts (Art. 54 Abs. 1 SE-VO) weiterhin innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Schließlich gelten die meisten der vorgenannten Bestimmungen auch entsprechend für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

## **§ 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sieht das Gesetz vor, dass Gesellschafterbeschlüsse auch dann außerhalb einer physischen Versammlung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden können, wenn nicht alle Gesellschafter mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

## **§ 3 Genossenschaften**

Des Weiteren umfasst das Gesetz verschiedene Erleichterungen für Genossenschaften. Es sieht – ähnlich den für

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäische Aktiengesellschaften (SE) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit getroffenen Regelungen – insbesondere vor, dass Mitglieder von Genossenschaften ihre Beschlüsse schriftlich oder elektronisch fassen können, unabhängig davon, ob die Satzung dies zulässt. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat anstelle der Generalversammlung festgestellt werden können. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können auch über ihre ursprüngliche Amtszeit hinaus bis zu ihrer Abberufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben; das Gesetz erlaubt außerdem eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestzahl an Mitgliedern des Vorstands bzw. Aufsichtsrats. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung kann – Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Genossenschaft ausgenommen – nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit schriftlichen oder elektronisch durchgeführten Beschlussfassungen zurückzuführen sind.

## **§ 4 Umwandlungsrecht**

Für Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz sieht das Gesetz vor, dass Umwandlungen basierend auf einer Bilanz erfolgen können, deren Stichtag bis zu zwölf Monate (statt bislang acht Monate) zurückliegt.

## **§ 5 Vereine und Stiftungen**

In Bezug auf Vereine und Stiftungen sieht das Gesetz vor, dass Vorstandsmitglieder auch über das Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit hinaus bis zu ihrer Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben können. Außerdem kann es der Vorstand den Mitgliedern auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung ermöglichen, ohne physische Präsenz an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte auszuüben sowie ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben. Schließlich werden die Anforderungen für Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung gelockert. Sofern alle Mitglieder beteiligt werden, ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

## **§ 6 Wohnungseigentümergeinschaften**

Für Wohnungseigentümergeinschaften sieht das Gesetz vor, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleiben kann. Auch gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.



## § 7 Übergangsregelungen /

## § 8 Verordnungsermächtigung

Die §§ 1 bis 6 gelten nur für Maßnahmen und Ereignisse (d.h. Hauptversammlungen oder andere Versammlungen, gezahlte Vorabdividenden, Handelsregisteranmeldungen), die im Jahr 2020 stattfinden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann diesen Zeitraum jeweils durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats bis zum 31. Dezember 2021 verlängern, wenn dies angesichts der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.

### 3. Zivilrecht: Moratorium und Erleichterungen für bestimmte Vertragspflichten

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden in einem neuen Art. 240 folgende Bestimmungen hinzugefügt, die zum 1. April 2020 in Kraft treten.

#### § 1 Moratorium

Verbraucher, die eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einem „wesentlichen“ Dauerschuldverhältnis auf der Grundlage eines vor dem 8. März 2020 geschlossenen Verbrauchervertrags haben, können die Erfüllung der Verpflichtung bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn sie aufgrund von auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführenden Umständen die Erfüllung der Verpflichtung nicht ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Schuldners oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erbringen können; Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission können die Erfüllung einer Verpflichtung aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die bis zum 8. März 2020 abgeschlossen wurden verweigern, wenn sie infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, entweder die Verpflichtung nicht erfüllen können oder die Erfüllung der Verpflichtung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs des Schuldners gefährden würde. Die ausgesetzten Verpflichtungen sind dann jedoch nach dem 30. Juni 2020 zu erfüllen; sie entfallen nicht (Moratorium). In beiden Fällen gilt das Moratorium nur für „wesentliche“ Dauerschuldverhältnisse, d.h. solche die – im Falle von Verbrauchern – zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge, bzw. – bei Kleinunternehmen – zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

Das Moratorium gilt unabhängig davon, ob die Verpflichtung des Schuldners in der Zahlung einer vertraglichen Vergütung (d.h. Geld) oder in der Erbringung einer sonstigen vertraglichen Leistung (z. B. Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) besteht. Es erstreckt sich nicht nur auf die vertraglichen Primäransprüche gegen den Schuldner, sondern auch auf vertragliche oder gesetzliche Sekundäransprüche, wie Rückgewähr-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche. Für die

Dauer des Moratoriums wird die Leistung nicht fällig, so dass für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für ein Moratorium vorliegen, auch keine Verzugszinsen auflaufen.

Der Schuldner trägt die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Moratoriums in seiner Person bzw. seinem Erwerbsbetrieb.

Eine Ausnahme von diesen Leistungsverweigerungsrechten gilt in dem Fall, dass die Erfüllungsverweigerung des Schuldners für den Gläubiger unzumutbar wäre, wobei hier im Wesentlichen dieselben Maßstäbe gelten, wie bei der Beurteilung des Rechts des Schuldners, die Erfüllung zu verweigern. Ist das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners ausgeschlossen, weil dies zu einer unzumutbaren Belastung des Gläubigers führen würde, kann der Schuldner zur Vermeidung seiner Leistungspflicht den Vertrag kündigen. Die Kündigung soll für den Schuldner offenbar möglich sein, ohne dass er dadurch Ausgleichsverpflichtungen oder Ersatzansprüchen aus Anlass der Kündigung ausgesetzt wird.

Die Bestimmung zum Moratorium findet keine Anwendung auf Ansprüche im Zusammenhang mit Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen (für die ein spezielles Schutzprogramm gilt, siehe §§ 2 und 3 der vorgeschlagenen Bestimmungen) sowie mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

#### § 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverträgen

Vermieter von Grundstücken sowie privat oder geschäftlich genutzten Räumen sind nicht berechtigt, solche Mietverträge zu kündigen, wenn der Mieter die Miete während des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 30. Juni 2020 nicht zahlt, sofern die Nichtzahlung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verursacht wurde. Der Mieter hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtzahlung der Miete glaubhaft zu machen. Die nicht gezahlte Miete ist bis zum 30. Juni 2022 nachzuentrichten. Für Pachtverträge gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

#### § 3 Stundung der Rückzahlung von Verbraucherdarlehen

Für vor dem 15. März 2020 geschlossene Verbraucherdarlehensverträge werden Ansprüche auf Rückzahlung, Tilgung und Zinsen, die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2020 fällig werden, für die Dauer von drei Monaten ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Umstände Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung nicht zumutbar ist, insbesondere in Fällen, in denen der angemessene Lebensunterhalt des Darlehensnehmers oder seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Das Kündigungsrecht des Darlehensgebers

wegen Zahlungsverzugs und wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gewährten Sicherheiten wird bis zum Ablauf der Stundung ausgesetzt. Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung sowie über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Können sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer nicht auf eine Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 einigen, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um drei Monate.

Die Entlastung des Darlehensnehmers gilt nicht, wenn die Stundung oder der Ausschluss des Kündigungsrechts für den Darlehensgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

### **§3 Abs. 8 / § 4 Verlängerungsmöglichkeit**

Die Bundesregierung kann die Maßnahmen in Bezug auf Darlehensverträge (§ 3) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages auch auf andere Personen ausweiten (insbesondere auf Kleinstunternehmen). Außerdem kann die Bundesregierung das Moratorium bis zum 30. September 2020, das Verbot der Kündigung von Mietverträgen wegen nicht geleisteter Mietzahlungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2020 sowie die Verlängerung der dreimonatigen Stundung für Zins und Tilgung unter Verbraucherdarlehensverträgen auf Ansprüche, die bis zum 30. September 2020 fällig werden, sowie die Darlehenslaufzeit auf bis zu zwölf Monate jeweils durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ermächtigt, die o. g. Fristen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen fortbestehen.

### **4. Strafverfahren: Fristverlängerung zwischen zwei Verhandlungsterminen**

Bislang schrieb das deutsche Strafprozessrecht vor, dass eine einmal begonnene Hauptverhandlung nicht für längere Zeit (maximal zwischen drei Wochen und einem Monat mit gewissen Verlängerungen in besonderen Fällen) unterbrochen werden darf. Wurde die Frist nicht eingehalten, musste die Hauptverhandlung ausgesetzt und von neuem begonnen werden. Die Beweisaufnahme musste wiederholt werden.

Das neue Gesetz sieht eine Verlängerung des maximalen Zeitraums zwischen aufeinander folgenden Hauptverhandlungsterminen in Strafsachen auf insgesamt drei Monate

und zehn Tage vor. Die Regelung soll nach einem Jahr aufgehoben werden.

Nach dem Gesetz ist Voraussetzung für die Verlängerung, dass der nächste Hauptverhandlungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht früher stattfinden kann. Dies soll beispielsweise dann der Fall sein, wenn an dem Prozess Personen mit einem erhöhten Risiko (ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen) beteiligt sind oder wenn der normale Geschäftsbetrieb des Gerichts aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingeschränkt ist. Letzteres dürfte schon heute auf praktisch jedes deutsche Strafgericht zutreffen – und daher ermöglichen, jede derzeit in Deutschland laufende strafrechtliche Hauptverhandlung für drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen (sofern der Beschleunigungsgrundsatz, insbesondere bei Haftsachen, das zulässt).

## **III. Vorläufige Analyse**

### **1. Insolvenzrecht**

Die Änderungen zielen darauf ab, Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen und Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten.

### **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Durch die umfassende Aussetzung der gesetzlichen Antragspflicht nach Eintritt von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit wird den Unternehmen eine Atempause verschafft, damit sie auf die staatlich gestützten Förderprogramme zugreifen oder eine Insolvenz auf andere Weise abwenden können. Die damit verbundenen Nachteile für die Gläubigersamtheit in einer möglichen Folgeinsolvenz sind nach Aussage des Gesetzgebers hinzunehmen, „um einen Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige zu vermeiden, der aufgrund des andernfalls fehlenden Zugangs zu neuen notwendigen Krediten oder der Erschwerung der Fortführung der Geschäfte drohen würde“. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenz nicht durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde oder keine Aussichten bestehen, dass die Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann. Die weitgehende gesetzliche Vermutung, wonach die Insolvenz durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verursacht wurde und es Aussichten auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit gibt, wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, soll die offensichtlichen Unsicherheiten ausgleichen und nimmt bei der Beurteilung, ob die Anmeldepflicht ausgesetzt ist oder nicht, eine erhebliche Last von der Geschäftsleitung.

## Folgen der Aussetzung

§ 2 Nr. 1 COVInsAG soll die Geschäftsleitung in die Lage versetzen, das Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen. Nach deutschem Recht ist die Geschäftsleitung nach dem Eintritt von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu einer sogenannten Notfallgeschäftsführung verpflichtet, wonach sie nur solche Zahlungen vornehmen darf, die unbedingt erforderlich sind, um den unmittelbaren Zusammenbruch des Geschäfts zu vermeiden. Das neue Gesetz erlaubt es der Geschäftsleitung, weiterhin alle Zahlungen im gewöhnlichen Geschäftsgang zu leisten. Dazu gehören nicht nur Zahlungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs, sondern auch Zahlungen, die bspw. für die Umsetzung einer Restrukturierung erforderlich sind. § 2 Nr. 2 und 3 COVInsAG zielen darauf ab, die Bereitstellung von Finanzierungen für Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, zu fördern und zu erleichtern.

Gemäß § 2 Nr. 2 COVInsAG können bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückzahlungen von neuen Krediten (einschließlich Lieferantenkrediten), die während der Aussetzungsfrist gewährt wurden und die Gewährung von Sicherheiten für diese neuen Kredite in einem späteren Insolvenzverfahren nicht angefochten werden. Das Gesetz sieht auch Anreize für Gesellschafter vor, angeschlagenen Tochtergesellschaften Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Entgegen dem bislang geltenden deutschen Insolvenzrecht sind neue Gesellschafterdarlehen, die innerhalb der Aussetzungsfrist gewährt werden, in späteren Insolvenzverfahren der Tochtergesellschaft, das bis zum 30. September 2023 beantragt wird, nicht nachrangig, und Rückzahlungen auf solche Gesellschafterdarlehen sind von der Anfechtbarkeit befreit. Anders als bei durch Dritte gewährten Darlehen sind jedoch Sicherheiten, die zugunsten von Gesellschafterdarlehen gewährt werden, nicht privilegiert, so dass sie weiterhin mit einer Frist von zehn Jahren ab dem Tag der Insolvenzantragstellung angefochten werden können.

§ 2 Nr. 3 COVInsAG erhöht die Rechtssicherheit für Kredite, die in einer finanziellen Schieflage an ein Unternehmen vergeben werden, erheblich. Nach bisherigem deutschem Recht wäre ein Kreditgeber, der ein Darlehen oder eine andere Form von Kredit an ein Unternehmen in der Krise vergibt, Haftungsrisiken ausgesetzt, wenn ein solches Darlehen oder ein solcher Kredit nicht ausreicht, um eine Sanierung zu erreichen, eine unvermeidliche Insolvenz somit nur hinauszögert und somit andere Gläubiger schädigt. Sicherheiten, die für ein solches Darlehen oder einen solchen Kredit gewährt werden, können als sittenwidrig und daher nichtig angesehen werden. Die Bestimmung bietet Sicherheit für alle neuen Darlehen oder Kredite, die während der Aussetzungsfrist gewährt werden.

Alle durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, ihre Finanzierungspartner oder andere Institutionen im Rahmen

staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährten Kredite unterliegen demselben Schutz, und das neue Gesetz weitet diesen Schutz sogar auf entsprechend geförderte Darlehen aus, die nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert werden, um so sämtliche staatlichen Finanzierungen zu erfassen, die zur Abwendung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten finanziellen Schwierigkeiten gewährt wurden.

Zusätzlich zum Schutz für Darlehen und Sicherheiten nach § 2 Nr. 2 bietet schließlich § 2 Nr. 4 COVInsAG auch anderen Vertragspartnern, wie z. B. Lieferanten, Kunden und Vermietern, Schutz vor Insolvenzanfechtung. Ohne einen solchen Schutz würden die Vertragspartner auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen erhebliche Gefahr laufen, dass Zahlungen, Lieferungen usw. in einer späteren Insolvenz zurückgefordert werden, und sie würden daher höchstwahrscheinlich den Handel mit dem betroffenen Unternehmen einstellen oder das Vertragsverhältnis beenden. Der erste Satz von Nr. 4 enthält ein Privileg für Fälle *kongruenter* Deckung, d.h., wenn der Vertragspartner Anspruch auf Leistung oder Sicherheit in dieser Art und zu dieser Zeit hatte. Satz 2 enthält ein Privileg für Fälle der *inkongruenten* Deckung, d.h., wenn die Leistung oder die Gewährung von Sicherheiten von dem vertraglich oder anderweitig Geschuldeten abweicht. Die Rückforderungsbefreiungen gelten nicht, wenn dem Anfechtungsgegner bekannt war, dass die Sanierungs- oder Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht geeignet waren, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beheben, was je nach den Umständen zu einer gewissen Unsicherheit führen kann.

## 2. Maßnahmen zur Vereinfachung von Entscheidungen im Gesellschaftsrecht

Das neue Gesetz bietet Unternehmen einen effektiven Weg, ihre jeweiligen Versammlungen einzuberufen und die relevanten Beschlüsse angesichts auch in Zeiten von Ausgangssperren und Versammlungsverboten zu fassen.

Zwar erlaubten bereits die bislang geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes die Übertragung von Hauptversammlungen und die elektronische Beteiligung der Aktionäre (sofern dies in der Satzung vorgesehen ist), Unternehmen haben aber von dieser Möglichkeit aufgrund technischer Schwierigkeiten und damit verbundener Unsicherheiten bislang kaum Gebrauch gemacht – insbesondere im Hinblick auf potentielle Anfechtungsklagen seitens der Aktionäre. Der teilweise Ausschluss von Anfechtungsklagen wird in dieser Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verbesserungen und gesteigerter Rechtssicherheit führen.

Die Einführung einer rein virtuellen Hauptversammlung ist ein Novum, das bereits in den vergangenen Jahren diskutiert, vom Gesetzgeber aber letztlich abgelehnt worden

war, da das Recht der Aktionäre, zur physischen Teilnahme an der Hauptversammlung als zu wichtig erschien, um abgeschafft zu werden. Angesichts der gegenwärtigen Umstände ist diese Abschaffung vernünftig. Allerdings waren die Abstimmungsrichtlinien einiger Stimmrechtsberater in der Vergangenheit gegenüber vollständig virtuellen Hauptversammlungen sehr skeptisch – vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist jedoch davon auszugehen, dass auch diese Richtlinien in den kommenden Wochen an die neue Situation angepasst werden dürften.

Was das Recht der Aktionäre betrifft, Fragen zu den Gegenständen einer Hauptversammlung zu stellen, deuten die Erfahrungen mit digitalen Medien darauf hin, dass sowohl die absolute Anzahl der Fragen als auch die Anzahl unzulässiger Fragen aus der „sicheren Entfernung“ zunehmen könnten. In dieser Hinsicht verdient die klare Aussage des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, wonach der Vorstand nicht sämtliche Fragen beantworten muss, sondern mehrere Antworten zusammenfassen und sinnvolle Fragen im Interesse aller Aktionäre auswählen kann, Unterstützung. Auch das Recht des Vorstands, für die Einreichung von Fragen einen Stichtag zwei Tage vor der Hauptversammlung zu setzen, kann in nicht unerheblichem Maße dazu beitragen, die zu erwartende Menge an Fragen angemessen zu kanalisieren und strukturieren.

Leider gilt die Möglichkeit, die Hauptversammlung bis zum 31. Dezember 2020 abzuhalten, nicht für Gesellschaften in der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft. Die SE-Verordnung schreibt insoweit zwingend vor, dass die Hauptversammlung binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten ist.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit, Vorabdividenden auszuschütten, auf die Zahlung von 50 Prozent des Jahresüberschusses des Unternehmens beschränkt ist und 50 Prozent des Bilanzgewinns des vorangegangenen Geschäftsjahres 2018 nicht übersteigen darf.

Vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs hatte auch das Deutsche Aktieninstitut (DAI) eine Reihe von Empfehlungen abgegeben, die seitens des deutschen Gesetzgebers nicht alle übernommen wurden (z. B. weiterreichende Ausnahmen für die Haftung der Gesellschaftsorgane und die Anfechtbarkeit/Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen; Möglichkeit, (volle) Dividenden auf der Grundlage von Vorstands-/Aufsichtsratsbeschlüssen zu zahlen; Möglichkeit, den Wirtschaftsprüfer allein auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses zu bestellen usw.).

### **3. Moratorium und vorübergehende Erleichterungen bei vertraglichen Verpflichtungen und bei Miet- und Pachtverhältnissen**

Das Gesetz greift in ungewöhnlich starker Weise in bestehende vertragliche Beziehungen ein. Es zielt ab auf den Schutz

von Mietern (ob Verbraucher oder nicht), von Verbrauchern und Kleinstunternehmen hinsichtlich bestimmter Dauerschuldverhältnisse und von Darlehensnehmern unter Verbraucherkreditverträgen. Während der Aufschub von Zahlungsverpflichtungen den Schuldern sofortige Erleichterungen bringen wird, hat er gleichzeitig unmittelbare Auswirkungen auf die Gläubiger, insbesondere Banken, sowie auf private und gewerbliche Vermieter.

#### **Anwendungsbereich**

Das Moratorium hinsichtlich „wesentlicher Dauerschuldverhältnisse“ gilt nur für Verbraucher und Kleinstunternehmen als Schuldner und beschränkt das Recht zur Erfüllungsverweigerung ausdrücklich auf Leistungsverpflichtungen unter Dauerschuldverhältnissen, die der angemessenen Daseinsvorsorge von Verbrauchern bzw. der angemessenen Fortführung des Erwerbsbetriebs von Kleinstunternehmen u. a. mit Pflichtversicherungen, Strom, Gas, Telekommunikationsleistungen und – soweit zivilrechtlich geregelt – Wasserversorgung und -entsorgung dienen. Gerade im Hinblick auf die Fortführung des Erwerbsbetriebs ist vorstellbar, dass weitere als diese in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Bereiche unter die als wesentlich anzusehenden Dauerschuldverhältnisse fallen. Miet-, Darlehens- und Arbeitsverträge sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Mit Blick auf die Erleichterungen bei Darlehensverträgen dürfte der Zahlungsaufschub nur in dem Umfang gewährt werden, in welchem dem Schuldner die nötigen Mittel für den Schuldendienst fehlen, dies gilt seinem Wortlaut nach auch für das Moratorium. In beiden Fällen sind die Verbindlichkeiten aber nur befristet gestundet. Wenn ein Schuldner die in der Krise erlittenen Einkommensverluste also nicht wieder aufholen kann, wird er bei Auslaufen der Erleichterungen von den aufgelaufenen Verbindlichkeiten (im Falle nicht gezahlter Miete und Pacht zuzüglich Verzugszinsen) eingeholt werden.

Der erste Formulierungsvorschlag der Bundesregierung für das Moratorium hatte den Kreis der geschützten Schuldner nicht auf Verbraucher und Kleinstunternehmen beschränkt, und bezog alle Vertragsverhältnisse ohne Qualifikation ein, solange nur die Leistung aufgrund der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt würde. Außerdem hätte die Regelung bis zum 30. September 2020 gelten sollen. Der Gesetzentwurf wurde in der Diskussion deutlich eingeschränkt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass größeren Unternehmen andere Unterstützungsleistungen wie erleichterte KfW-Kredite und andere Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz zur Verfügung stehen, ohne dass in bestehende Vertragsbeziehungen eingegriffen werden muss. Diese Fokussierung auf bestimmte besonders schutzwürdige Schuldner und Vertragsverhältnisse ist zu begrüßen, da das Vertrauen in einen ausgewogenen, rechtssicheren individuellen Wirtschaftsverkehr in Deutschland auch in der Krise bewahrt werden sollte.



Die neue Regelung ist in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingebettet und bildet daher einen Teil des deutschen materiellen Zivilrechts – für vertragliche Beziehungen, die ausländischem Recht unterliegen, gilt er nicht.

### **Geltendmachung und Folgen**

Der Schuldner muss das Leistungsverweigerungsrecht aus Artikel 240 § 1 Abs. 1 oder 2 EGBGB einredeweise geltend machen und trägt die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Moratoriums in seiner Person bzw. in seinem Erwerbsbetrieb. Während hinsichtlich der Frage, ob ein Kleinunternehmen tatsächlich zur Zahlung in der Lage ist oder nicht, Klarheit herrschen dürfte (objektive Prüfung), ist unklar, wann von einer Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs auszugehen ist. Ähnlich unklar dürfte der Begriff des angemessenen Lebensunterhalts des Schuldners sowie der angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs sein.

Im Rahmen eines vom Schuldner geltend gemachten Moratoriums könnte die Stundung der Verpflichtung des Schuldners gleichzeitig das Recht des Gläubigers zur Aufrechnung gegen eigene Verpflichtungen blockieren. Dasselbe gilt wohl für das allgemeine Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 Abs. 1 BGB), das es dem Gläubiger grundsätzlich erlaubt würde, seine eigene (Gegen-)Leistung zurückzuhalten, bis der Vertragspartner ebenfalls geleistet hat. Unklar ist, ob dies auch für das besondere Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers (gem. § 321 Abs. 1 BGB) gilt. Insoweit könnte man argumentieren, dass dieses nicht beeinträchtigt sein sollte, da es gilt, wenn die Erfüllung der Leistungspflicht des Schuldners durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Hiergegen spricht aber möglicherweise der Sinn und Zweck des neuen Gesetzes.

Da die jeweiligen Verpflichtungen des Schuldners nicht zur Zahlung fällig werden, ist der Schuldner, der von dem Moratorium oder der Stundung bei Verbraucherdarlehensverträgen profitiert, nicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung auch für Leistungen, die bei Eintritt der Voraussetzungen des Moratoriums bereits fällig waren – auch diese leben dann mit Wegfall der Voraussetzungen des Moratoriums wieder auf. Ob eine derart weitgehende Auslegung der Regelung, die den bereits vor Eintritt der COVID-19-Krise säumigen Schuldner schützt, sinnvoll ist, ist zu hinterfragen, denn hinsichtlich des Rückstands mit solchen Leistungen müssen jedenfalls bis zum Beginn der COVID-19-Pandemie andere Gründe ursächlich gewesen sein.

Der Ausschluss des Verzugs ist bei Nichtzahlung von Miete oder Pacht nicht vorgesehen, da insoweit kein Moratorium vorgesehen ist, sondern ein Zahlungsverzug, der wegen der besonderen Umstände lediglich kein Kündigungsrecht des Vermieters auslöst. Anders als bei einem Moratorium sind die Erleichterungen bei Mietverträgen offenbar nicht dazu gedacht, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, sondern

dazu, Kündigungen und damit verbundene negative Konsequenzen für den Mieter zu vermeiden. Die Ungleichbehandlung gegenüber Dauerschuldverhältnissen zur Grundversorgung bzw. Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wird bislang, soweit ersichtlich, nicht näher erläutert.

Zu der Möglichkeit der Verlängerung der Laufzeit von Verbraucherdarlehensverträgen in Ermangelung einer einvernehmlichen individuellen anderen Lösung heißt es in der Gesetzesbegründung, dass das ursprüngliche Vertragsgefüge erhalten bleiben und nur zeitlich verschoben werden soll. Die sich insoweit im Einzelfall stellenden Fragen z.B. im Zusammenhang mit Bankgebühren, variablen Zinssätzen, Auswirkungen auf verbundene Verträge konnte der Gesetzgeber in der Kürze der Zeit nachvollziehbarerweise nicht abschließend adressieren.

### **Ausblick**

Das Gesetz befasst sich notwendigerweise kurz und recht allgemein mit dem Schuldner-Gläubiger-Verhältnis. Zweifelsfragen aus der Berufung auf die gesetzlichen Erleichterungen im Rahmen der Krise werden im Nachhinein und rückblickend geklärt werden müssen. Dies kann in vielen Situationen zu Zweifelsfällen führen, z.B. darüber, ob der Gläubiger vernünftigerweise geltend machen konnte, dass die Zahlungsverzögerung für ihn untragbar war und dass die Zahlung rechtzeitig hätte erfolgen müssen, oder dass eine Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig und wirksam erfolgt ist. Darüber hinaus wird die Grundrechtskonformität der gesetzlichen Erleichterungen im Einzelnen diskutiert werden. Insoweit ist jedoch allgemein anerkannt, dass das Grundgesetz innerhalb bestimmter Grenzen Eingriffe in das Eigentum und die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen zulässt. Diese und andere Fragen werden erst geklärt werden können, wenn die akuten Herausforderungen der COVID-19-Pandemie hoffentlich bewältigt sind.

Die finale Fassung des Gesetzes schränkt die umfangreichen Rechte der zuständigen Ministerien und der Bundesregierung, den persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der vorgesehenen Erleichterungen zu verlängern, gegenüber dem Ausgangsentwurf ein. Dies ist vermutlich den während des Gesetzgebungsprozesses geäußerten Bedenken wegen der verfassungsrechtlichen Beschränkungen der Möglichkeit zur Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Exekutive geschuldet. Das Gesetz gibt der Bundesregierung allerdings nach wie vor eine weitgehende Befugnis, die Dauer der beschriebenen Hilfsmaßnahmen ohne Zustimmung der Legislative zu verlängern.

#### 4. Strafverfahren

Lange Zeiträume zwischen den Gerichtsterminen sind in der Regel für angeklagte Individualpersonen und betroffene Unternehmen belastend. Andererseits wurden in den vergangenen Tagen mehrere große Wirtschaftsstrafverfahren, die noch für mehrere Wochen fort dauern sollten, massiv beschleunigt und Urteile wurden, teilweise nach bis spät in den Abend dauernden Sitzungsterminen, zügig verkündet, um weitere Verhandlungen in oft überfüllten Gerichtssälen zu vermeiden.

Gegenüber dieser Vorgehensweise scheint die neue Regelung, die lange Unterbrechungen vorsieht, das kleinere Übel zu sein.

Es wäre jedoch vorzuziehen, die neue Regel nur auf Verfahren anzuwenden, die unbedingt fortgesetzt werden müssen (z. B. in Haftsachen), und alle anderen Prozesse auszusetzen und nach dem Ende bzw. einer Eindämmung der Pandemie neu aufzunehmen.

#### IV. Fazit

Das Gesetz wurde innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums von einer Woche – und damit ähnlich der schnellen Reaktion während der Finanzkrise – auf den Weg gebracht und verabschiedet und hat damit einen wirksamen vorläufigen zivil- und insolvenzrechtlichen Schutzrahmen für Verbraucher und Unternehmen geschaffen. Die Geschwindigkeit, mit der das Gesetz – neben den zahlreichen weiteren Gesetzesinitiativen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie – konzipiert wurde und das Gesetzgebungsverfahren unter erschwerten Bedingungen durchlaufen hat, ist beeindruckend. Unklarheiten des Gesetzes wird die Praxis aufnehmen – und es bleibt zu hoffen, dass die Dauer dieser unweigerlich zu einseitigen wirtschaftlichen Belastungen führenden Eingriffe in das Schuldrecht beschränkt bleibt.

**freshfields.com**

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to [www.freshfields.com/en-gb/footer/legal-notice/](http://www.freshfields.com/en-gb/footer/legal-notice/).

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.